

Bundesministerium für
Arbeit und Wirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: ij9@bmaw.gv.at

Zl. 13/1 24/60

2024-0.293.604

BG, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversorgungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Heimarbeitsgesetz und das Landarbeitsgesetz 2021 geändert werden (Telearbeitsgesetz – TelearbG)

Referent: Dr. Roland Gerlach, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der ÖRAK begrüßt die Novelle mit den gesetzlichen Regelungen zum Homeoffice / zur Telearbeit, da sie den technischen Entwicklungen Rechnung trägt: Arbeit wird vielfach nicht mehr von zu Hause oder vom Arbeitsplatz erledigt, sondern von unterwegs. Der Laptop ermöglicht es letztlich, von überall zu arbeiten. Die Praxis zeigt, dass diese Flexibilität nicht nur genutzt wird, sondern wesentliche Voraussetzung für die Übernahme vor allem von verantwortlichen Tätigkeiten im Angestelltenbereich ist. Es ist daher unverzichtbar, dass der Gesetzgeber die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen schafft. Der Begriff der „Telearbeit“ ist dafür gut geeignet.

Der Ort, an dem Telearbeit verrichtet wird, lässt sich nur schwer vereinbaren. Hier liegt aus Sicht des ÖRAK eine Schwäche des Entwurfes: Während § 2h Abs 1 AVRAG in seiner Neufassung vorsieht, dass Telearbeit in einer von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer „selbst gewählten“ Örtlichkeit erbracht werden kann, sieht Absatz 2 derselben Bestimmung vor, dass diese Örtlichkeit schriftlich zu vereinbaren ist. Was gilt jetzt? Kann sich die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Örtlichkeit nun selbst

aussuchen oder ist sie darauf beschränkt, vorher vereinbarte Örtlichkeiten zu wählen? Aus Sicht des ÖRAK ist es unbedingt erforderlich, hier eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen. Dabei sollte es sinnvollerweise den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überlassen bleiben, diese Örtlichkeit zu wählen. Die Wahl dieser Örtlichkeiten könnte unter Umständen an gewisse Voraussetzungen, wie etwa an das Vorliegen einer nicht öffentlichen WLAN-Verbindung, gebunden werden.

Nur so würde auch eine Harmonisierung mit der neuen Bestimmung des § 175 Abs 1a Z 2 ASVG erzielt werden, wonach Telearbeit im weiteren Sinn dann vorliegt, wenn sie an Örtlichkeiten verrichtet wird, die von der Dienstnehmerin bzw dem Dienstnehmer selbst gewählt werden. Da sich auf diese Örtlichkeiten dann der Unfallversicherungsschutz erstreckt, sollte auch im Arbeitsvertragsrecht klargestellt werden, dass diese Örtlichkeiten einseitig von der Arbeitnehmerin bzw vom Arbeitnehmer gewählt werden können. Sonst würden sich in der Praxis Probleme daraus ergeben, dass der Unfallversicherungsschutz zB deshalb verwehrt wird, weil die Arbeitnehmerin bzw der Arbeitnehmer die Telearbeit von einer Örtlichkeit aus verrichtet hat, die nicht vom Inhalt des mit der Arbeitgeberin bzw dem Arbeitgeber vereinbarten Örtlichkeit übereinstimmt.

Wien, am 21. Mai 2024

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

